



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH_ÖAeC_007
24 OKT 2019

Alternative Erfüllung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/395, Anhang II – Flugbetrieb mit Ballonen (Teil-BOP), Teilabschnitt ADD – Zusätzliche Anforderungen beim gewerblichen Betrieb

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	24.10.2019	Erstausgabe

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) basiert auf der Rechtsgrundlage des § 1b ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016, und ist zur Vollziehung der unionsrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139, dient gegenständlicher ZPH der alternativen Erfüllung der flugbetrieblichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/395 für Ballonbetreiber.

2 Geltungsbereich

Dieser ZPH gilt für alle Betreiber, die Flugbetrieb mit Ballonen gemäß Teilabschnitt ADD des Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2018/395 durchführen.

3 Inkrafttreten

Dieser ZPH tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis einschließlich 07. April 2020.

4 Beschreibung/Regelung

Gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/395 idgF ist diese Verordnung für den Flugbetrieb mit Ballonen spätestens seit 08. Oktober 2019 anwendbar in allen Mitgliedsstaaten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt ist jedoch gemäß Art. 12 Abs. 2a Z 1 in Österreich bis spätestens 08. April 2020 nicht anwendbar.

Aus diesem Grund sowie infolge der betrieblichen Bedürfnisse der Ballonbetreiber wird in Einklang mit den Empfehlungen der EASA eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung der Bestimmung BOP.ADD.310 b) der Verordnung (E) Nr. 2018/395 erteilt.

BOP.ADD.310 Durchführung von Schulungen und Überprüfungen

Die gemäß BOP.ADD.315 vorgeschriebenen Schulungen und Überprüfungen der Flugbesatzungsmitglieder sind wie folgt durchzuführen:

- a) gemäß den vom Betreiber im Betriebshandbuch festgelegten Schulungsprogrammen und Lehrplänen;
- b) von entsprechend qualifiziertem Personal und, soweit es Schulungsfahrten und Überprüfungen betrifft, von entsprechend qualifiziertem Personal gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Abweichend zu BOP.ADD.310 b) werden bis zur Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften ab 08. April 2020 die Mitglieder der Prüfungskommission für Freiballonfahrer autorisiert, eine Fahrt- und Bodenschulung (OPC) gem. BOP.ADD.315, mit Inhabern eines Freiballonfahrerscheines gemäß ZLPV mit eingetragener Berechtigung gem. § 60a, durchzuführen.

5 Hinweise

Die gegenständliche Freistellung wurde gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 der EASA, der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 71

Flexibilitätsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten können jeder natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände, die diese Person betreffen, oder im Falle dringender betrieblicher Erfordernisse dieser Person Ausnahmen von den für sie geltenden Anforderungen gemäß Kapitel III, mit Ausnahme der dort festgelegten grundlegenden Anforderungen, oder gemäß den auf der Grundlage jenes Kapitels erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gewähren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) diesen Umständen oder Erfordernissen kann nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden;
- b) Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind gewährleistet, erforderlichenfalls durch die Anwendung von Minderungsmaßnahmen;
- c) der Mitgliedstaat hat jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich verringert und
- d) Anwendungsbereich und Dauer der Ausnahme sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, und sie wird auf nichtdiskriminierende Weise angewandt.

In einem solchen Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission, der Agentur und den anderen Mitgliedstaaten über den gemäß Artikel 74 eingerichteten Speicher unverzüglich die gewährte Ausnahme, ihre Dauer und die Gründe dafür mit und gibt gegebenenfalls an, welche erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Ausnahme für eine Dauer gewährt wurde, die acht aufeinanderfolgende Monate überschreitet, oder wenn ein Mitgliedstaat wiederholt dieselbe Ausnahme gewährt hat und deren gesamte Laufzeit acht Monate überschreitet, prüft die Agentur, ob die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind, und übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der letzten in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitteilung eine Empfehlung in Bezug auf das Ergebnis der Prüfung. Die Agentur nimmt diesen Beschluss in den gemäß Artikel 74 eingerichteten Speicher auf.